

AUFsätze

Gerhard Robbers

Religion in der öffentlichen Schule

1 Einführung und verfassungsrechtliche Grundlagen

Immer wieder ist es die Schule, an der sich Fragen der Religion kristallisieren. Die Stellung von Religion in der Öffentlichkeit ist gerade in der öffentlichen Schule besonders umstritten. Das Schulsystem insgesamt besitzt eine seiner tiefsten Prägungen historisch und in der Sache aus religiösen Verhältnissen, auch wenn dieser Zusammenhang im allgemeinen Bewusstsein in den Hintergrund getreten ist. Privatschulwesen und öffentliche Schule, Erziehungsziele und kulturelle Lerninhalte sind im erheblichem Maße religiös begründet.

Der religiös und weltanschaulich neutrale Staat erweist seine Verantwortung für die Religionsfreiheit gerade auch in der Schule. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Der Staat stellt sich damit in die Verantwortung auch für die religiöse Freiheitsentfaltung von Schülern, Eltern und Lehrern in der Schule. Für diese Freiheitsentfaltung muss er ebenso angemessenen Raum geben wie für die Erfüllung der anderen mit Stellung und Aufgabe der Schule verbundenen Bedürfnisse.

Das Schulwesen trifft dabei heute auf ein wiedererstarkendes religiöses Bewusstsein in der Bevölkerung. Die lange als vorherrschend und unumkehrbar behauptete Säkularisierung der Gesellschaft kommt, wenn sie je wirklich stattgehabt hat, allmählich an ein Ende. Die Revitalisierung des Religiösen zeigt sich in zunehmender Berichterstattung über religiöse Themen in den Medien ebenso wie in der Massenanziehungskraft von Kirchentagen. Das religiöse Milieu wird zum beliebten und zugkräftigen Inhalt von Fernsehserien. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Kruzifixen in bayerischen Grundschulen¹ hat eine unerwartet intensive und langandauernde Kontroverse ausgelöst. Der Streit um das Kopftuch muslimischer Lehrerinnen an öffentlichen Schulen symbolisiert die Herausforderung, die religiöse Toleranz an die Gesellschaft stellt. Katastrophen wie der Amoklauf eines Schülers im Gutenberg Gymnasium in Erfurt, der siebzehn Schüler und Lehrer das Leben kostete, erweisen das elementare Bedürfnis nach religiösem Trost.

Die Neutralität des Staates in Religion und Weltanschauung verpflichtet ihn dazu, der Religion angemessenen Raum auch in der öffentlichen Schule zu geben. Täte er dies nicht, schlüge er sich unter Missachtung seiner Neutralitätsverpflichtung auf die Seite des Areligiösen oder Antireligiösen. Zumindest die Frage nach der Religion gehört zum menschlichen Leben. Eine Schule, die diese Frage nicht stellt, geht am Leben vorbei. Der Staat besitzt in der Schule einen allgemeinen und eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der von Art. 7 Abs. 1 GG begründet ist². Dieser umfassende Bildungs- und Erziehungsauftrag würde ver-

1 BVerfGE 93, 1 ff.

2 Vgl. BVerfGE 93, 1 (21); 52, 223 (236); 47, 46 (71); 34, 165 (181 f.); *Bothe, M.*, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat, VVDStRL 54 (1995), 7 (17 ff.); *Häberle, P.*, Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat, Freiburg, München 1981, S. 48 ff., 66 ff.; einschrän-

fehlt, blieben religiöse Zusammenhänge aus der Schule ausgeklammert. Das gilt nicht nur für technisches Wissen über religiöse Traditionen und Lehren, ohne die Literatur und Kunst, Geschichte und Geographie, Sprache und Sozialwesen dem Verständnis weitgehend verschlossen blieben. Zur Bildung gehört auch das Suchen und Finden einer eigenen Auffassung zu Glauben und Religion; auch hierfür muss Schule in der gebotenen Neutralität die Möglichkeit geben, will sie ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht verfehlen.

Gleichfalls verpflichten die Grundrechte zu angemessener Berücksichtigung der Religion in der öffentlichen Schule. Grundrechte sind nicht lediglich negative Abwehrrechte, sondern sie gebieten der Staatsgewalt, der Freiheit der Menschen Raum zu lassen und aktiv Raum zu schaffen. Der Staat ist deshalb von Verfassungen wegen auch gehalten, der Religionsfreiheit um ihrer selbst Willen Raum zu geben. Es ist deshalb nicht nur und keinesfalls in erster Linie das Interesse der staatlich verfassten Gemeinschaft an gelebten Werten, die staatliche Rücksicht auf religiöse Lebensgehalte gebietet. Solches Interesse an der Erhaltung und Stärkung eben auch religiös begründeter Werthaltungen in der Bevölkerung stützt allerdings zusätzlich die Verpflichtung des Staates, in der Schule religiösen Erfahrungen Raum zu geben. Er trägt mit solcher Bildungsarbeit zur Sicherung seiner eigenen Grundlagen bei, die den Mitteln des Rechtszwanges von vornherein nicht zugänglich sind.

Das im Grundgesetz konstituierte Staatswesen ist Kulturstaat³. Als solcher schützt und entwickelt, ermöglicht und tradiert der Staat Kultur. Dabei ist er offen für den steten Prozess der Kulturbildung. Kulturstaatlichkeit bedeutet nicht abwehrende Verteidigung bloß gewordener Kultur, sondern Pflege und Erneuerung, Entwicklung und Bereicherung kultureller Tradition. Dies tut der Staat nicht zuletzt im Schulwesen. Er steht dabei in Kulturzusammenhängen, die in wesentlichen Teilen christlich geprägt sind. Das steht der Aufnahme neuer, jetzt besonders auch islamisch geprägter Kulturinhalte nicht entgegen.

Schule ist ein wesentlicher Ort der Bildung und Erziehung, der Vermittlung kultureller Identität in der verfassten Gemeinschaft. In ihr findet organisierte Vermittlung und Konkretisierung der Verantwortung des Staates für die kommenden Generationen statt. Damit tritt der einzelne Schüler dem Staat – und der Staat dem Schüler – in der Schule in anderer Weise gegenüber als die Prozesspartei dem Gericht oder der Strafgefangene dem Strafvollzug. Staatliche Neutralität in Religions- und Weltanschauungsfragen verlangt deshalb in der Schule nach anderen Ausprägungen als im Gerichtssaal⁴. Aufgabe der Schule ist Persönlichkeitsbildung, und Persönlichkeitsbildung erfordert Identifikationsmuster. Wenn staatliche Schulaufsicht ihre Legitimität nicht verlieren soll, darf die Schule den heranwachsenden Kindern solche Identifikationsmuster nicht vorenthalten und sich auf ein Minimum der bloßen Informationsvermittlung beschränken. Schule ist Ort der Kulturbildung, nicht der Konturenlosigkeit. Von jeher sind hier auch religiöse und weltanschauliche Vorstellungen relevant. Ein Verbot jedes religiösen und weltanschaulichen Bezuges im staatlichen Schulsystem besteht gerade nicht; vielmehr bleiben Differenzierungen, die durch die tatsächliche Verschiedenheit der einzelnen Religionsgemeinschaften bedingt sind, zulässig.⁵ Die positive Dimension der Glaubensfreiheit

kend *Schmitt-Kammler, A.*, in: *Sachs, M.* (Hrsg.): Grundgesetz, 3. Aufl. München 2003, Art. 7 Rn. 22 ff.; *Lecheler, H.*, Kirchen und staatliches Schulsystem, in: *HdbStKirchR II*, 2. Aufl. Berlin 1995, S. 415 (420 ff.). Vgl. auch Art. 30 Abs. 2 S. 1 BbgVerf; Art. 15 Abs. 1 M-VVerf; Art. 27 Abs. 3 S. 1 RhPfVerf; Art. 27 Abs. 2 SaarVerf.

3 *Häberle, P.* (Anm. 2), S. 66.

4 Vgl. dazu BVerfGE 93, 1 ff. (Kreuz in der Schule); 35, 366 ff. (Kreuz im Gerichtssaal).

5 Vgl. BVerfGE 19, 1 (8).

gewährleistet gerade auch in der staatlichen Schule das Recht, sich gemäß seinen religiösen Überzeugungen zu verhalten; sie verpflichtet gerade auch in der Schule den Staat, Raum für die aktive Betätigung solcher Überzeugungen zu sichern⁶.

2 Pluralität der Religionen und Christlichkeit öffentlicher Schulen

Zahlreiche Landesverfassungen und Schulgesetze begründen jedenfalls Teile des öffentlichen Schulwesens als christliche Schulen. So bestimmt Art. 29 RhPfVerf: »Die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen«. ⁷ Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen grundlegenden Schulentscheidungen⁸ Mitte der siebziger Jahre die Bedeutung dieser Normen bis heute gültig und bindend erläutert. Danach ist dem Landesgesetzgeber die Einführung christlicher Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Schulen nicht schlechthin verboten.⁹ Voraussetzung hierfür ist, dass die gewählte Schulform, soweit sie auf Glaubens- und Gewissensentscheidungen der Schüler Einfluss gewinnen kann, nur das Minimum an Zwangselementen enthält.¹⁰ Die Schule darf keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen.¹¹ Sie muss auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein¹² und auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften achten¹³. Das Erziehungsziel einer solchen Schule darf – außerhalb des Religionsunterrichts, zu dessen Besuch niemand gezwungen werden kann – nicht christlich konfessionell fixiert sein.¹⁴ Die Bejahung des Christentums in den profanen Fächern bezieht sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat, nicht auf die Glaubenswahrheit. Sie ist damit auch gegenüber den Nichtchristen durch das Fortwirken geschichtlicher Gegebenheiten legitimiert. Zu diesem Faktor gehört nicht zuletzt der Gedanke der Toleranz für Andersdenkende.¹⁵ Deren Konfrontation mit einem Weltbild, in dem die prägende Kraft christlichen Denkens bejaht wird, führt jedenfalls so lange nicht zu einer diskriminierenden Abwertung der dem Christentum nicht verbundenen Minderheiten und ihrer Weltanschauung, als es hierbei nicht um den Absolutheitsanspruch von Glaubenswahrheiten,¹⁶ sondern um das Bestreben nach Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit im weltanschaulich-religiösen Bereich gemäß der Grundentscheidung des Art. 4 Abs. 1, 2 GG geht. Eine solche Schule, die Raum für eine sachliche Auseinandersetzung mit allen weltanschaulich-religiösen Auffassungen, wenn auch von einer bestimmten weltanschaulichen Orientierung her bietet, führt Eltern und Kinder nicht in einen verfassungsrechtlich unzumutbaren Glaubens- und Gewissenskonflikt¹⁷. Für die elterliche Erziehung bleibt in jeder weltanschaulich-religiösen Hinsicht genügend Raum, dem Kind den individuell für richtig erkannten Weg zu Glaubens- und Gewissensbindung oder auch zu deren

6 BVerfGE 52, 223 (241); 41, 29 (47 ff.).

7 Vgl. auch Art. 15 Abs. 1 BaWüVerf; Art. 135 BayVerf; Art. 32 Abs. 1 BremVerf; § 19 SchOGNRW; Art. 27 Abs. 4 SaarlVerf.

8 BVerfGE 41, 29 (51 ff.); 41, 65 (85 ff.); 41, 88 ff.

9 BVerfGE 41, 29 (51).

10 BVerfGE 93, 1 (23); 41, 29 (51).

11 BVerfGE 93, 1 (23); 41, 65 (85 f.); 41, 29 (51).

12 BVerfGE 41, 88 (109); 41, 29 (51).

13 BVerfGE 93, 1 (17).

14 BVerfGE 52, 223 (237).

15 BVerfGE 52, 223 (237); 41, 29 (52).

16 Vgl. BVerfGE 41, 65 (83); BayVerfGH NJW 1988, 3141 (3142).

17 Vgl. BVerfGE 41, 65 (85 f.); 41, 29 (51).

Verneinung zu vermitteln. Die christliche Gemeinschaftsschule, die nach Landesrecht im Einzelnen unterschiedlich bekenntnisübergreifend, aber auf christlicher Grundlage geführt wird, ist mit diesen Maßgaben verfassungsrechtlich unbedenklich¹⁸.

Auch die Christlichkeit der Schulen als solcher, wie sie in mehreren Bundesländern von der Landesverfassung oder von einzelnen Schulgesetzen festgelegt wird¹⁹, ist deshalb angesichts der kulturellen Verwurzelung in dieser Tradition zulässig²⁰. Sie verstößt nicht gegen das Gebot staatlicher Neutralität in Religions- und Weltanschauungsfragen, weil und solange sie Ausdruck dieses kulturellen Zusammenhanges ist und keine Identifikation mit diesbezüglichen Glaubensinhalten bedeutet. Die Anerkennung religiöser Bezüge als prägender Kultur- und Bildungsfaktoren ist zulässig und insbesondere auch gegenüber Anhängern anderer Anschauungen legitimiert²¹. Ein völliger Verzicht auf religiöse Bezüge in der Schule würde dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule widersprechen.

Gleichfalls kann die Erziehung zur Ehrfurcht vor Gott, wie sie einzelne Landesverfassungen bzw. Schulgesetze der Länder vorsehen,²² in diesem Sinne nicht als Erziehung in einem bestimmten religiösen Glauben verstanden werden,²³ wohl aber als Erziehung in der Achtung vor Transzendenzüberzeugungen, im Bewusstsein der eigenen Endlichkeit und im Wissen um die Begrenztheit staatlicher und gesellschaftlicher Existenz.

Stets ist dabei das Gebot der Toleranz zu achten. Es verpflichtet dazu, innerhalb der Schule in praktischem Vollzug zu Toleranz zu erziehen und Toleranz zu wahren, ohne den Schülern die Möglichkeit vorzuenthalten, ihre eigene Identität und ihre persönlichen Überzeugungen zu bilden. Der Staat, der die Eltern verpflichtet, ihre Kinder in die staatliche Schule zu schicken, darf nicht nur auf die Religionsfreiheit auch derjenigen Eltern Rücksicht nehmen, die eine religiös geprägte Erziehung wünschen, sondern er muss dies tun und dabei den gegenläufigen Rechtspositionen stets angemessene Berücksichtigung zollen²⁴.

In diesem Sinne ist auch das freiwillige Schulgebet außerhalb des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen, die nicht bekenntnisfreie Schulen sind, zulässig²⁵. Solche Gebete sind zwar Teil der Schule als staatlicher Veranstaltung, nicht jedoch Teil des Unterrichtes in einzelnen Fächern.²⁶ Das freiwillige Schulgebet ist Ausdruck der positiven Religionsfreiheit der Schüler, der auch im Schulverhältnis Raum gegeben werden muss.²⁷ Dabei müssen diejenigen Schüler, die sich einem solchen Gebet entziehen wollen, die Möglichkeit haben, ohne Diskriminierung oder Ausgrenzung dem Gebet fern zu bleiben.²⁸ Der andersdenkende Schüler darf

18 BVerfGE 93, 1 (23); 52, 223 (236 f.); 41, 65 (85 f.); 41, 29 (51 f.); vgl. auch *Schmitt-Kammler, A.*, in: *Sachs, M.* (Hrsg.) (Anm. 2), Art. 7 Rn. 28 f.; *Hennrich, U.*, in: *von Münch, I./Kunig, P.*, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 5. Aufl. München 2000, Art. 7 Rn. 16; kritisch *Renck, L.*, Aktuelle Probleme der christlichen Gemeinschaftsschule – dargestellt am Beispiel des bayerischen Schulrechts –, KJ 27 (1994), 488 ff.

19 Vgl. dazu Anm. 7.

20 So auch BVerfGE 41, 29 (57 ff.).

21 Vgl. BVerfGE 41, 29 (51 f.).

22 Art. 12 Abs. 1 BaWüVerf; § 1 Abs. 2 S. 2 BaWüSchulG; Art. 131 Abs. 2 BayVerf; Art. 1 Abs. 1 S. 3 BayEUG; Art. 7 Abs. 1 NRWVerf; § 1 Abs. 2 SchOGNRW; Art. 33 RhPfVerf; § 1 Abs. 2 RhPfSchulG; Art. 30 SaarlVerf; § 1 Abs. 2 SaarlSchOG.

23 Vgl. BVerfGE 41, 65 (85 f.); 41, 29 (51); BayVerfGH NJW 1988, 3141 (3142).

24 Zu eng BVerfGE 93, 1 (22).

25 BVerfGE 52, 223 ff.; *Hennrich, U.*, in: *von Münch, I./Kunig, P.* (Anm. 18), Art. 7 Rn. 17.

26 BVerfGE 52, 223 (238 f.); *Starck, C.*, Zum Verhältnis von positiver und negativer Religionsfreiheit in der Schule, KuR 710, 1 (2 f.) = 1999, 131 (132 f.).

27 BVerfGE 52, 223 (241).

28 Ebd. S. 248 ff.

nicht in eine Außenseiterrolle gedrängt werden.²⁹ Dies folgt auch aus Art. 4 Abs. 1 GG und Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 4 WRV, wonach niemand verpflichtet ist, an religiösen Übungen teilzunehmen. Insofern obliegt den Lehrern und der Schulverwaltung die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen eine Situation der Toleranz, des Verständnisses und des Ausgleichs zu schaffen und zu wahren.³⁰ Nur wenn dies aus besonderen Umständen nicht möglich ist, muss im Ausnahmefall auf das Schulgebet ganz verzichtet werden.³¹

Dies gilt auch angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für das Anbringen von Kreuzen und Kruzifixen in Schulräumen³². Ebenso wenig wie die Christlichkeit von Schulen und das allgemeine freiwillige Schulgebet verstößt das Kruzifix in Schulräumen als Symbolisierung gerade dieser verfassungsgemäßen kulturellen Beziehung gegen die Neutralität des Staates. Will der Staat nicht in Gegensatz zum Kultur- und Bildungsauftrag des Art. 7 Abs. 1 GG geraten, darf er die tradierten kulturellen und gesellschaftlichen Bindungen nicht willkürlich abschneiden. Die Integrationsfunktion der Schule beruht wesentlich auf den vom Grundgesetz aufgenommenen Kulturtraditionen und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Sinnvorstellungen. Zu ihnen gehört das Christentum in überragender Weise, ohne dass dadurch andere Strömungen minimalisiert werden dürfen. Hinzu kommt, wie bei der Christlichkeit der Schulen selbst, die weitreichende Föderalisierung des Schulwesens durch das Grundgesetz, die gerade solche kulturellen Verwurzelungen ebenso wie bestehende regionale Unterschiede und Entwicklungen aufnehmen soll. Dem möglichen subjektiven Empfinden einzelner Schüler, in ihrem Glauben durch den Anblick des Kruzifixes beeinträchtigt zu sein, kann im individuellen Fall durch Entfernung des Symbols nach Maßgabe der durch das Bundesverfassungsgericht in der Schulgebetsentscheidung³³ aufgezogenen Grundsätze angemessen Rechnung getragen werden.³⁴

29 Ebd. S. 248.

30 Ebd. S. 249 f.

31 Vgl. ebd. S. 253.

32 BVerfGE 93, 1 ff.; aus der umfangreichen Diskussion vgl. statt vieler kritisch *Heckel, M.*, Das Kreuz im öffentlichen Raum. Zum »Kruzifix-Beschluss« des Bundesverfassungsgerichts, DVBl. 1996, 453 ff.; *Isensee, J.*, Bildersturm durch Grundrechtsinterpretation, ZRP 1996, 10 ff.; *Badura, P.*, Das Kreuz im Schulzimmer, BayVBl. 1996, 33 ff., 71 ff.; *Kästner, K.-H.*, Lernen unter dem Kreuz?, ZevKR 41 (1996), 241 ff., *Geis, M.-E.*, Geheime Offenbarung oder Offenbarungseid?, RdJB 1995, 373 ff.; *Wärtenberger, T.*, »Unter dem Kreuz« lernen, in: *Merten, D./Schmidt, R./Stetner, R.*, Der Verwaltungsstaat im Wandel, Festschrift für Franz Knöpfle zum 70. Geburtstag, München 1996, S. 397 ff.; *Link, C.*, Stat Crux?, NJW 1995, 3353 ff.; *Ipsen, J.*, Glaubensfreiheit als Beeinflussungsfreiheit? – Anmerkungen zum »Kruzifix-Beschluss« des Bundesverfassungsgerichts –, in: *Ziemske, B./Langheid, T./Wilms, H./Haverkate, G.* (Hrsg.): Staatsphilosophie und Rechtspolitik, Festschrift für Martin Kriele zum 65. Geburtstag, München 1997, S. 301 ff.; zur Neuregelung BVerwG NJW 1999, 3063 ff.; BayVerfGH NJW 1997, 3157 ff.; VGH München NVwZ 1998, 92 f.; zustimmend zum BVerfG *Rozeck, J.*, Anmerkung, BayVBl. 1996, 22 ff.; *Czermak, G.*, Der Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, seine Ursachen und seine Bedeutung, NJW 1995, 3348 ff.

33 BVerfGE 52, 223 ff.

34 So im Ergebnis auch *Langenfeld, C.*, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, Tübingen 2001, S. 479 f. Der als Reaktion auf das Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Art. 7 BayEUG neu eingefügte Abs. 3 hat die staatliche Anordnung von Kreuzen in Klassenzimmern bekräftigt und andersgläubigen Eltern ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Vgl. auch die zu dieser Neuregelung ergangenen Entscheidungen (Anm. 32 a.E.).

3 Islam und öffentliche Schule in Deutschland³⁵

Sich die historisch gewachsenen kulturellen Zusammenhänge in der Schule bewusst zu machen verlangt auch, sich wieder neu darüber ins Klare zu setzen, wie intensiv der Islam auf das christliche Denken gewirkt hat und wirkt. Angesichts von etwa drei Millionen Muslimen in Deutschland³⁶ muss auch in der Schule die Tatsache wieder neu gelebt werden, dass die abendländische, vom Christentum und seinen jüdischen Wurzeln wesentlich geprägte Kultur ohne den islamischen Einfluss nicht wäre, was sie heute ist. Hier genügt darauf hinzuweisen, dass Thomas v. Aquins Rezeption von Aristoteles nicht ohne Averroes, eben den muslimischen Philosophen Ibn Ruschd, denkbar ist, und dass der mittelalterliche Universalienstreit, der unser Denken bis heute prägt und strukturiert, seine maßgebende Formulierung Avicenna verdankt, eben dem muslimischen Philosophen Ibn Sina. Diese und viele andere Einflüsse muslimischer Kultur als bloß Vergangenes oder als bloßes Ornament abzutun, verfehlt die Wirkung und Bedeutung von Ideengeschichte.

In der Rechtsprechung zu der Frage, ob muslimische Lehrerinnen an deutschen öffentlichen Schulen im Unterricht ein Kopftuch als Zeichen ihrer Religionszugehörigkeit tragen dürfen, überwiegt zur Zeit eine engführende Verfassungsauslegung³⁷.³⁸ Sie verfehlt jedoch den verfassungsrechtlichen Gehalt von Neutralität und sie verfehlt die verfassungsrechtliche Bestimmung von Schule.

Die Gerichte haben in den einschlägigen Verfahren regelmäßig das Grundrecht auf Religionsfreiheit der Lehrerin sowie das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig vom Bekenntnis (Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG) zum Ausgangspunkt genommen³⁹, wie dies die prozessuale Situation nahe legt. Die zentrale Frage ist dabei aber regelmäßig, welche Schule für das Gemeinwesen verfassungsrechtlich gewollt ist. Es ist die Schule, in der sich die Grundrechtspositionen der Betroffenen begegnen, und es ist die Schule, in der die Grundstrukturen des Zusammenlebens in der verfassten Gemeinschaft sichtbar werden.

Rechtsprinzipien gelten nicht abstrakt, sondern sie gelten in eine bestimmte Wirklichkeit hinein, die mit ihren Wandlungen auch den konkreten Gehalt der Rechtsnormen mitbestimmt. Wenngleich alle wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte in der inzwischen lang anhaltenden Debatte zumindest angesprochen sind, bleibt ihre Gewichtung, auf die es letztlich ankommt und die von der Verfassung vorgezeichnet ist, umstritten. Sie findet ihr Zentrum in eben der Frage, welche Schule verfassungsrechtlich gewollt ist.

35 Zu weiteren Aspekten vgl. unten 4. und 5.

36 Davon sind ca. 370.000 bis 450.000 deutsche Staatsangehörige. Ausführlich hierzu BT-Drs. 14/4530, S. 5.

37 Vgl. BVerwG NJW 2002, 3344 ff.; OVG Lüneburg NVwZ-RR 2002, 658 ff.; VG Stuttgart, NVwZ 2000, 959; richtig dagegen VG Lüneburg, NJW 2001, 767 ff.

38 Dagegen werden – anders als in Frankreich – die Kopftücher muslimischer Schülerinnen in Deutschland als rechtlich unproblematisch angesehen. Vgl. dazu *Oebbecke, J.*, Das deutsche Recht und der Islam, in: *Khoury, A. T./Heine, P./Oebbecke, J.*, Handbuch Recht und Kultur des Islams in der deutschen Gesellschaft, Gütersloh 2000, S. 287 (308 f.); *Starck, C.* (Anm. 26), 710, 1 (5) = 1999, 131 (135); *Spies, A.*, Verschleierte Schülerinnen in Frankreich und Deutschland, NVwZ 1993, 637 ff.; zum französischen Fall auch *Langenfeld, C.* (Anm. 34), S. 532 ff.

39 Vgl. VG Stuttgart NVwZ 2000, 959 ff.; VGH Mannheim NJW 2001, 2899 ff.; BVerwG NJW 2002, 3344 ff.; VG Lüneburg NJW 2001, 767 ff.; OVG Lüneburg NVwZ-RR 2002, 658; EGMR NJW 2001, 2871 ff.

Öffentliche Schule soll integrieren. Sie soll dabei zu religiöser Toleranz erziehen.⁴⁰ Die Lehrer sind verpflichtet, aktiv auf eine Atmosphäre der Toleranz hinzuwirken.⁴¹ Solche Integration und Toleranz kann nicht gelingen, wenn die Gegenstände und Faktoren der Toleranz aus dem Horizont des Unterrichts ausgeklammert werden. Gesellschaftliche Vielfalt muss sich auch in der öffentlichen Schule widerspiegeln. Die Kinder gerade in der ihre Persönlichkeit prägenden Lebensphase von der Konfrontation mit diesen Faktoren fernzuhalten, verfehlt das Ziel dieser Integration. Toleranz kann nur wachsen in der Kenntnis dessen, was zu tolerieren, was zu integrieren ist.

Gerade weil der Lehrer den Kindern in der öffentlichen Schule als Repräsentant des konkreten Staates entgegentritt, muss sich die Vielfalt der Wirklichkeit auch in der Lehrerschaft repräsentieren können. Der Staat repräsentiert sich hier nicht nur in der Gestalt des einen Lehrers. Lehrer sind Teil einer Lehrerschaft. Im Laufe eines Schuljahres und zumal im Laufe eines Schullebens begegnen die Schüler einer Vielzahl von Lehrern, einer Vielzahl von unterschiedlichen Lehrern. Nicht im einzelnen Lehrer allein erscheint Staatlichkeit, sondern im Gesamt der öffentlichen Schule. So werden die Schüler die muslimische Lehrerin erleben, den katholischen, protestantischen oder den atheistischen Lehrer und so im Zusammenwirken aller erst die Kenntnisse dessen erwerben, was sie im Laufe ihrer Entwicklung zu einem verantwortungsbewussten und toleranten Erwachsenen werden lässt, der für ein gedeihliches Zusammenleben verschiedener Konfessionen und Kulturen in unserer Gesellschaft unerlässlich ist.

Allerdings muss die Situation im Einzelfall vermieden werden, dass der Schüler oder die Schülerinnen das Kopftuch der muslimischen Lehrerin als missionarisch oder indoktrinierend empfinden. Ebenso muss vermieden werden, dass die muslimische Schülerin die deutsche Schule als Schule empfindet, in der der Staat den Islam ablehnt. Ist den muslimischen Lehrerinnen das Tragen eines religiös begründeten Kopftuches verwehrt, wird die muslimische Schülerin leicht zu denken geneigt sein, in diesem Staat dürfe sie nicht Muslimin sein, und wenn sie Muslimin sein will, könne sie in diesem Staat nicht Lehrerin werden und gleichzeitig ihren Glauben leben. Auch hier bedarf es besonderer Sorgfalt und Sensibilität, soll der Neutralitäts- und Toleranzgedanke gewahrt werden.

Den Kindern nur solche Lehrer zuzumuten, die sich zu ihrem Glauben nicht bekennen, die ihn geheim halten müssen und sich auf diese Weise areligiös geben, verdrängt Religiosität aus dem Erziehungsfeld der öffentlichen Schule. Dann wäre der Staat gerade nicht neutral, sondern würde in der Auseinandersetzung zwischen Religiosität und Areligiosität sich mit der Areligiosität identifizieren und damit die Parteilichkeit eingehen, die er von Verfassungswegen gerade zu vermeiden angehalten ist.

Das Verbot des Kopftuches als religiöses Symbol wird Auswirkungen auf die Akzeptanz anderer religiöser Symbole in der Schule haben. Es wird gefragt werden, ob ein Kreuz als Schmuck an der Halskette einer Lehrerin zulässig ist. Unterschiede werden sich finden lassen, die vielleicht eine verschiedene Behandlung von muslimischem Kopftuch und christlichem Kreuz noch tragfähig erscheinen lassen mögen. Solche Unterschiede werden aber nicht an dem letztlichsten Faktum vorbeiführen, dass der Stachel der Ungleichbehandlung bleibt. Für

40 Vgl. nur Art. 17 Abs. 1 BaWüVerf; Art. 136 Abs. 1 BayVerf; Art. 33 BremVerf; Art. 56 Abs. 3 HessVerf; Art. 15 Abs. 4 MV-Verf; Art. 7 Abs. 2 NRWVerf; Art. 33 RhPfVerf; Art. 27 Abs. 4 SaarlVerf; Art. 27 Abs. 1 VerfLSA.

41 VG Lüneburg, NJW 2001, 767 (768).

die Integrationsfunktion der Schule ist dies nachteilig. Es ist aber auch nicht von der Hand zu weisen, dass Begründungen für die unterschiedliche Behandlung auf Dauer nicht einleuchten werden. In der Konsequenz des bisherigen Weges der überwiegenden Rechtsprechung liegt es, dass auch das Kreuz als Accessoire an der Kleidung der Lehrer aus der Schule verbannt würde. Dasselbe würde für die jüdische Kippa gelten.

Die Folge wäre, dass die öffentliche Schule kulturell weiter verarmen müsste. Sie wäre ein Stück weniger Spiegelbild der Gesellschaft, in der die heranwachsende Generation miteinander Toleranz, gegenseitigen Respekt und kulturelle Auseinandersetzung aktiv einüben könnte. Von Toleranz und Gemeinsamkeit würde von den Lehrern nur erzählt, sie würde nicht gelebt. Demgegenüber fordert der Erziehungsauftrag der öffentlichen Schule das Sich-Aufeinander-einlassen, gelebte, nicht verdrängende Neutralität.⁴² Man möchte eine deutsche Schule nicht erleben, in der jüdischen Lehrern das Tragen der Kippa verboten wird.

Ist es also die Funktion von Schule, den Kindern Toleranz, Duldsamkeit und gegenseitige Anerkennung tatsächlich vorzuleben, sie unmittelbar erlebbar zu machen, so muss der Staat mit der Wirklichkeit solcher Erfahrungen bei sich selbst anfangen, in der Lehrerschaft. Zu Recht spricht das Verwaltungsgericht Lüneburg von der Schule als einem Lebensbereich, in dem sich staatlich-pädagogisches Handeln, verschiedenartigste Standpunkte, Anschauungen, Überzeugungen und Werthaltungen sowie bürgerliche Freiheiten – auch solche einer Lehrerin – unmittelbar begegnen.⁴³ Dabei ist die Schule nach der zutreffenden Auffassung des Verwaltungsgerichts Lüneburg in ganz besonderer Weise auf einen offenen Austausch unterschiedlicher Denkansätze angewiesen, wobei es immer ein unvermeidliches Spannungsverhältnis zwischen verschiedenen Anschauungen und ihrer Dokumentation geben wird. Richtigerweise ist das Neutralitätsgebot dabei dergestalt beschrieben, dass es nicht von vornherein dazu da sei, Glaubenseinstellungen und religiöse Äußerungen von Lehrern im Schulleben gänzlich zu verhindern.⁴⁴

Vielmehr ist der Ausgleich der beteiligten Einstellungen und Grundwerte von der Lehrkraft im Wege der gegenseitigen Akzeptanz und Toleranz zu suchen. Überall dort, wo Spannungen zwischen negativer und positiver Bekenntnisfreiheit auftreten, besonders im Schulbereich, muss unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes ein Ausgleich gesucht werden.⁴⁵ Im Extremfall mag dann der Lehrerin im konkreten Zusammenhang untersagt werden, das Kopftuch so lange zu tragen, als ein Schüler sich durch dieses Tuch in unzulässiger Weise in seiner negativen Glaubensfreiheit beeinträchtigt fühlen kann.⁴⁶

Eine generelle Ablehnung kommt jedoch nicht in Betracht, denn der Staat ist Kulturstaat, die Schule ist kulturtradierende Schule nicht in dem Sinne, dass eine etwa zu einem bestimmten Zeitpunkt gewachsene und bestehende Kultur gegen neue Einflüsse abgeschirmt und durchgesetzt werden dürfte oder müsste. Kulturstaatlichkeit meint vielmehr, dass der Staat der steten Entwicklung der Kultur Raum und Stütze geben muss. Muslime gehören zur deutschen Gesellschaft. Sie sind Teil der Lebenswirklichkeit auch der Kinder. Der Islam ist heute ein die Kultur in Deutschland mitprägender Faktor.

42 Vgl. dazu die in Anm. 40 genannten Normen.

43 VG Lüneburg NJW 2001, 767 (768).

44 Ebd.

45 Ebd.

46 Vgl. ebd. S. 770.

Die Schule ist auf einem falschen Weg, wenn sie Religion und dann auch Politik, wenn sie ökonomischen Wettbewerb, wenn sie gesellschaftliche Unterschiede aus ihrem Wahrnehmungsbereich ausklammert. Ernst-Wolfgang Böckenförde hat dies in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht Lüneburg auf den Punkt gebracht: »Die für die Schule verbindliche Form religiös-weltanschaulicher Neutralität, die Lehrpersonen zu beachten haben, kann nicht eine distanzierende, religiös-weltanschauliche Bezüge strikt abweisende Neutralität sein, sondern eine offene und übergreifende Neutralität. Diese Form der Neutralität gibt religiös-weltanschaulichen Fragen und Bekundungen Raum, lässt ihnen Freiheit der Entfaltung, ohne sich aber damit zu identifizieren oder in irgendeine Richtung zu missionieren bzw. zu indoktrinieren; bei auftretenden Spannungen, die im Schulbereich oftmals unvermeidlich sind, führt sie einen Ausgleich auf der Grundlage wechselseitiger Toleranz und Akzeptanz herbei. Sie hat ihre Grundlagen in den Verbürgungen der Art. 4 Abs. 1, 3 Abs. 3, 6 Abs. 2, 33 Abs. 3 GG; diese sind in ihrem unterschiedlichen Gehalt in ihr berücksichtigt.«⁴⁷

Hinzufügen muss man die Strukturbestimmungen und Grundrechtsverbürgungen des Art. 7 GG und ihre Bezüge zur Präambel des Grundgesetzes. Der Präambel ist die öffentliche Schule verpflichtet. Mit seinem Bezug auf Gott in der Präambel stellt sich das Grundgesetz in Relation zur Transzendenz und klammert diese Lebenszusammenhänge gerade nicht aus.⁴⁸ Spezifische Glaubenswahrheiten gehören zwar in den Religionsunterricht, die Verfassungsverantwortung vor Gott aber besitzt verpflichtende Kraft für allen schulischen Unterricht. Keineswegs beschränkt sich die Gottesidee der Präambel auf Gott, wie ihn das Christentum versteht.⁴⁹ Anderes würde schon die Verfassungssituation des Jahres 1949 verfehlen: Angesichts des Holocaust anzunehmen, das Grundgesetz würde nunmehr die jüdische Gottesidee aus seinem Horizont ausklammern, ist eine Vorstellung, die sich ernsthaft nicht denken lässt. Damit ist der Gottesbezug der Präambel ein offener Gottesbezug, ein Transzendenzbezug, der – selbstverständlich – auch für die Gottesidee des Islam offen ist.

Diesen Überlegungen stehen auch nicht solche Landesverfassungen und Schulgesetze entgegen, nach denen dem Unterricht an den öffentlichen Schulen die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte zugrunde zu legen sind⁵⁰. Diese Bestimmungen verpflichten auf die kulturprägende Wirkung des Christentums⁵¹. Eben diese christliche Bildungs- und Kulturtradition verpflichtet aber gerade zum Respekt gegenüber anderen Überzeugungen, verpflichtet zur Toleranz.

Das »muslimische« Kopftuch aus der öffentlichen Schule in Deutschland zu verbannen – jedenfalls soweit es Lehrerinnen betrifft – würde deshalb letztlich auch dazu beitragen, den Wunsch nach muslimischen Privatschulen weiter zu intensivieren und so die integrationsprägende Kraft der öffentlichen Schule weiter zurückzudrängen. Es sind Struktur und Aufgabe

47 Böckenförde, E.-W., »Kopftuchstreit« auf dem richtigen Weg?, NJW 2001, 723 (725).

48 Vgl. auch die Präambeln der Verfassungen von Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

49 Vgl. auch Huber, P.M., in: Sachs, M. (Hrsg.) (Anm. 2), Präambel, Rn. 36; ausführlich dazu Ennuschat, J., »Gott« und Grundgesetz, NJW 1998, 953 ff.

50 Wie etwa Art. 16 Abs. 1 BaWüVerf; Art. 135 S. 2 BayVerf; Art. 12 Abs. 6 S. 1 NRWVerf; Art. 27 Abs. 4 S. 2 SaarlVerf. A.A. Kästner, K.-H., Religiös akzentuierte Kleidung des Lehrpersonals staatlicher Schulen, in: ders./Nörr, K. W./Schlaich, K. (Hrsg.): Festschrift für Martin Heckel zum 70. Geburtstag, Tübingen 1999, S. 359 (367 f.).

51 BVerfGE 93, 1 (23); 52, 223 (237); 41, 65 (85 f.); 41, 29 (52).

der öffentlichen Schule selbst, die verlangen, dass einer muslimischen Lehrerin das Tragen eines Kopftuches während des Unterrichts möglich sein muss.⁵²

4 Religionsunterricht

Zentraler Ort für die religiöse Bildung der Schüler in der Schule ist der Religionsunterricht. Seine Ausgestaltung in Art. 7 Abs. 2 und 3 GG⁵³ ist entgegen oft geäußerter Meinung konsequenter Ausdruck der Trennung von Staat und Kirche, Folge staatlicher Neutralität. Der Staat trägt Verantwortung für die umfassende Bildung und Erziehung der jungen Generation. Dies gilt auch für die religiöse Bildung der Persönlichkeit, die Wahrheitsansprüche trägt und mehr ist als bloße indifferente Kenntnisvermittlung von unterschiedlichen Religionsentwürfen. Wollte der Staat den Religionsunterricht aus der Schule heraus drängen, auf die Nachmittagsstunden oder das Wochenende, würde er Religion gegenüber anderen Bildungsinhalten diskriminieren, damit seine Neutralitätspflicht verletzen und vor allem: er würde auch seinen eigenen umfassenden Bildungsauftrag vernachlässigen.

Religiöse Bildung erschöpft sich nicht in der Aufzählung und in der von außen betrachtenden Darstellung dessen, was andere Menschen und Kulturen an religiösen Überzeugungen besitzen, sie ist vielmehr die Bildung der eigenen religiösen Überzeugung. Sie umfasst notwendig einen Wahrheitsanspruch. Einen solchen Wahrheitsanspruch kann der Staat in Anbetracht seiner Neutralitätspflicht nicht selbst behaupten. Deshalb wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt; sie sind es, nicht der Staat, die religiösen Wahrheitsanspruch tragen.

Kraft seiner Neutralität kann der Staat religiöse Wahrheit nicht selbst postulieren – er muss dies den Religionsgemeinschaften überantworten, die deshalb über die Grundsätze des Unterrichts bestimmen.⁵⁴ Gerade hierin erweist sich die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften. Der Religionsunterricht, wie ihn Art. 7 Abs. 2 und 3 GG konstituieren, besitzt seine Legitimität besonders in dem Maße, in dem sich die religiöse Pluralität in der Gesellschaft in der Vielfalt der Religionsgemeinschaften spiegelt, die in die Erteilung des Religionsunterrichts einbezogen sind. Deshalb muss mittelfristig auch für einen angemessenen islamischen Religionsunterricht Sorge getragen werden.⁵⁵

52 Ebenso im Ergebnis *Zuck, R.*, Nur ein Kopftuch, Die Schavan-Ludin-Debatte, NJW 1999, 2948 f.

53 Vgl. auch Art. 18 BaWüVerf; Art. 136 Abs. 2, 3 und Art. 137 Abs. 1 BayVerf; Art. 57 und Art. 58 HessVerf; Art. 14 Abs. 1, 4 NRWVerf; Art. 34 und Art. 35 Abs. 1 RhPfVerf; Art. 29 SaarVerf; Art. 105 SächsVerf; Art. 9 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 3 VerfLSA; Art. 25 ThürVerf.

54 Vgl. z.B. Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG; Art. 18 S. 2 BaWüVerf; § 96 II BaWüSchulG; Art. 136 Abs. 2 S. 2 BayVerf; Art. 46 Abs. 1 BayEUG; § 23 Abs. 1 BerlSchulG; § 7 Abs. 1 S. 2 HmbSchulG; Art. 57 Abs. 1 S. 2 HessVerf; § 8 Abs. 1 S. 2, 3 HessSchulG; § 7 Abs. 1 S. 2 SchulGM-V; § 125 NdsSchulG; Art. 14 Abs. 2, 3 NRWVerf; § 31 Abs. 1 SchOGRNW; Art. 34 S. 2, 3 RhPfVerf; Art. 29 Abs. 1 SaarVerf; § 10 Abs. 3 SaarSchOG; Art. 105 Abs. 2 SächsVerf; § 18 Abs. 1 S. 2 SächsSchulG; Art. 27 Abs. 3 S. 2 VerfLSA; § 19 Abs. 3 SchulGLSA; § 6 Abs. 2 S. 2 SchlHSchulG; § 46 Abs. 2 S. 2 ThürSchulG. Ausführlich dazu *Schmitt-Kammler, A.*, in: *Sachs, M.* (Hrsg.) (Anm. 2), Art. 7, Rn. 55; *Avenarius, H./Heckel, H.*, Schulrechtskunde, 7. Aufl. Neuwied, Krefeld 2000, S. 72; *Hildebrandt, U.*, Das Grundrecht auf Religionsunterricht, Tübingen 2000, S. 66 ff.

55 Vgl. dazu *Heckel, M.*, Religionsunterricht für Muslime, JZ 1999, 741 ff.; *Heimann, H. M.*, Inhaltliche Grenzen islamischen Religionsunterrichts, NVwZ 2002, 935 ff.; *Häußler, U.*, Islamischer Religionsunterricht in Berlin, NVwZ 2002, 954 f.; *Renck, L.*, Islamischer Religionsunterricht – wann endlich?, NWVBI 2001, 425 f.; *Çavdar, I.*, Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen, RdJB 1993, 265 ff. jeweils m.w.N. zur Rechtsprechung. Ein Überblick über Unterrichtsformen der islamischen Unterweisung in den einzelnen Bundesländern findet sich bei *Häußler, U.*, Islamische Inhalte im deutschen Schulwesen – Verfassungsrechtlicher Anspruch und schulische Wirklichkeit, ZAR 2000, 159 (164).

Staatliche Neutralität und Trennung von Staat und Kirche bedeuten nicht, dass der Staat mit den Religionsgemeinschaften etwa nicht spricht oder nicht mit ihnen zusammenarbeiten dürfte; es kommt vielmehr entscheidend darauf an, dass der Staat sich nicht mit einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Auffassung identifiziert⁵⁶ und dass er nicht in Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften eingreift.

Neben dieser verfassungsrechtlichen Grundlegung im Neutralitätsgebot findet der Religionsunterricht an staatlichen Schulen zudem seine innere Rechtfertigung aus der positiven Religionsfreiheit der Schüler⁵⁷. Soweit der Staat die Schüler in der Schule hält und damit über einen erheblichen Teil ihrer Zeit und ihrer Entfaltungsmöglichkeiten verfügt, muss er dafür Sorge tragen, dass sie dabei auch ihren religiösen Bedürfnissen entsprechend angemessen leben können.

Endlich besitzt die grundgesetzliche Regelung ihre Legitimität aus der elterlichen Erziehungsverantwortung, der der Staat soweit wie möglich Rechnung zu tragen verpflichtet ist und dies in doppelter Hinsicht: Einerseits sieht sich der angebotene Religionsunterricht mit den elterlichen Erziehungsmaßstäben konfrontiert, indem ihnen das Recht zusteht »ihren Kindern die von ihnen für richtig gehaltene religiöse Überzeugung zu vermitteln«⁵⁸, andererseits hat der Staat in gleicher Weise eine ablehnende Haltung der Eltern zu achten, die bis zur Religionsmündigkeit⁵⁹ ihres Kindes das Recht haben, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu entscheiden.⁶⁰

5 Individuelle religiöse Bedürfnisse in der öffentlichen Schule

Im Schulverhältnis gelten die Grundrechte und damit die Religionsfreiheit der Schüler und der Lehrer selbstverständlich weiter. Der Eintritt in die Schule führt nicht zum Verlust der grundrechtlichen Gewährleistungen. Auch kann die bereits in sich problematische Figur der etwa noch mangelnden Grundrechtsmündigkeit jüngerer Schüler dem Grundrechtsschutz gegenüber dem Staat keinen Abbruch tun.

Andererseits ist das Schulverhältnis eine vom Grundgesetz selbst grundlegende und legitimierte Institution. Die besonderen Bedürfnisse eines geordneten Schulwesens vermögen deshalb den Grundrechten der Schüler und der Lehrer durchaus besondere Grenzen zu ziehen, die sich in ihrem allgemeinen Verhältnis zum Staat sonst nicht ergeben würden. Dies gilt auch für Grundrechte, die keinen Gesetzesvorbehalt kennen. So kann die Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG organisatorischen Einschränkungen dergestalt unterworfen werden, dass Gottesdienstbesuche oder rituelle Handlungen während der Schulstunden untersagt sind. Für die Teilnahme an wichtigen religiösen Veranstaltungen, familiären Verpflichtungen oder ähn-

56 BVerfGE 93, 1 (17); 35, 366 (375); von Campenhausen, A., Staatskirchenrecht, 3. Aufl. München 1996, S. 421; ders. BayVBl 1975, 629 (630); Oebbecke, J. (Anm. 38), S. 287 (292).

57 Oebbecke, J., Reichweite und Voraussetzungen der grundgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts, DVBl. 1996, 336 (341).

58 BVerfGE 41, 29 (47 f.).

59 Vgl. § 5 RelKErzG (14 Jahre); sowie Art. 137 Abs. 1 BayVerf (18 Jahre); Art. 29 Abs. 3 S. 2 SaarlVerf (18 Jahre); zu letzteren von Campenhausen, A. (Anm. 56), S. 243, in Anm. 24.

60 Vgl. Art. 7 Abs. 2 GG; §§ 1, 5 RelKErzG; Art. 18 S. 3 BaWüVerf; Art. 137 Abs. 1 BayVerf; Art. 32 Abs. 2 S. 2 BremVerf (zum Unterricht in Biblischer Geschichte); Art. 58 HessVerf; Art. 14 Abs. 4 NRWVerf; Art. 35 Abs. 1 RhPflVerf; Art. 29 Abs. 2 SaarlVerf; ähnlich: Art. 105 Abs. 1 S. 2 SächsVerf, § 21 SchulGLSA und Art. 25 Abs. 2 ThürVerf, wonach bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihr Kind in Ethik oder Religion unterrichtet wird.

lichem besteht aber ein grundsätzlicher Anspruch auf Befreiung vom Unterricht. Ein solcher Anspruch besteht auch für Befreiungen an religiösen Feiertagen wie dem Sabbat, soweit die Religion der betreffenden Schüler ihnen die Feiertagsheiligung gebietet.⁶¹ Das Recht aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG überwiegt hier Art. 7 Abs. 1 GG; etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 140 GG i. V. m Art. 136 Abs. 1 WRV⁶².

So kann etwa die Religionsfreiheit einer islamischen Schülerin zu einem Befreiungsanspruch vom koedukativen Sportunterricht und vom Schwimmunterricht führen, wenn ihr Glaube die Schülerin bestimmten Bekleidungs Vorschriften unterwirft.⁶³ Das Grundrecht auf Achtung ihres Glaubens aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG steht dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zwar grundsätzlich gleichgeordnet gegenüber. Diese Gleichordnung besteht aber in demselben Sinne wie die Gleichordnung der Elternverantwortung mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Schule. Am grundsätzlichen Primat der Grundrechte gegenüber staatlichem Handeln ändert dies nichts. Beide müssen deshalb zu einem möglichst schonenden Ausgleich gebracht werden.⁶⁴ Kann die Schulverwaltung deshalb durch zumutbare organisatorische Maßnahmen den Gewissenszwängen der betroffenen Schülerin Rechnung tragen, etwa indem ein nach Geschlechtern getrennter Sportunterricht erteilt wird, kann er einen solchen Weg wählen; andernfalls besteht ein Befreiungsanspruch der Betroffenen⁶⁵. Der staatliche Erziehungsauftrag hat dann hinter den religiösen Belangen der Schülerin zurückzutreten.⁶⁶

Verf.: Prof. Dr. Gerhard Robbers, Universität Trier, Institut für Europäisches Verfassungsrecht, FB V – Rechtswissenschaft, 54286 Trier

61 Grundlegend BVerwGE 42, 128 ff.; vgl. auch den Überblick in BT-Drs. 14/4530, S. 16 ff.

62 Vgl. Hemrich, U., in: von Münch, I./Kunig, P. (Anm. 18), Art. 7 Rn. 18; aus Sicht des Art. 3 GG BVerwGE 42, 128 ff.; vgl. zu letzterem auch Oebbecke, J. (Anm. 38), S. 287 (310) m.w.N.

63 Zur Befreiung vom koedukativen Sportunterricht BVerwGE 94, 82 ff.; OVG Lüneburg NVwZ 1992, 79 ff.; OVG Bremen InfAuslR 1992, 269; zur Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht OVG Münster NVwZ 1992, 77 ff.

64 Huber, P. M., Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat, BayVBl. 1994, 545 (549 f.).

65 BVerwGE 94, 82 (83 ff.); Albers, H., Glaubensfreiheit und schulische Integration von Ausländerkindern, DVBl. 1994, 984 (988); einschränkend Huber, P. M. (Anm. 65), S. 545 (549); kritisch Schefold, D., Erziehung als Wertvermittlung im wertpluralistischen Staat, RdJB 1996, 309 (317).

66 Langenfeld, C., Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten: Eine Herausforderung für das deutsche Schulwesen – Einführung in einige grundrechtliche Fragestellungen, AöR 123 (1998), 375 (389).